

**Gleichbehandlungsbericht
des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns
gemäß § 7a Abs. 5 EnWG
für das Jahr 2021**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
I. Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns sowie unbundling-relevante Änderungen.....	1
II. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	3
1. Gleichbehandlungsprogramm.....	3
2. Schulungs- und Informationskonzept für Mitarbeiter und Führungskräfte	4
a. Präsenzs Schulungen	4
b. E-Learning-Schulungen	4
3. IT-Maßnahmen	5
a. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation	5
b. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Bilanzkreistreue..	6
c. Datenübermittlung von Messstellenbetreibern	7
d. Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements	7
e. Informations-Sicherheits-Managementsystem	9
III. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse.....	10
1. Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas:	10
a. Erhebungs- und Anpassungsphase	11
b. Umsetzung des Kommunikationskonzeptes	11
c. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachvorträgen	12
d. Nicht anpassbare Gasgeräte:	13
e. Bedingt anpassbare Gasgeräte:	13
f. Eskalationsprozess:.....	13
g. Netzkostenzuordnung:.....	13
2. Systemverantwortung Strom	14
3. Netzsicherheitsmanagement/ Krisenvorsorge Gas.....	15
4. Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte	15
5. Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes	16
6. Umsetzung der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom.....	18
7. Kooperationsvereinbarung XII	19
8. Marktstammdatenregister	19
9. Einstellung der Energielieferung durch Lieferanten.....	20
10. Unbundling-Beschwerden.....	21
IV. Gleichbehandlungsmanagement.....	21
1. Gleichbehandlungsbeauftragte	21
2. Beratungs- und Informationsfunktion der Gleichbehandlungsstelle.....	22
3. Weiterbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie Austausch innerhalb des EnBW-Konzerns sowie auf Verbandsebene.....	23
4. Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.....	23
5. Überwachung der Unbundling-Konformität.....	24
a. Redispatch 1.0	24

b. Umsetzung Redispatch 2.0	25
c. Aufbau des TSO- DSO- Informationssystems (TDIS).....	26
d. Marktgebietszusammenlegung.....	27
e. Umsetzung der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Hinblick auf die Anforderungen an die Ladesäuleninfrastruktur, die Wasserstoffinfrastruktur und die netzdienlichen Speicheranlagen	28
aa. Ladesäuleninfrastruktur.....	28
bb. Wasserstoffinfrastruktur.....	29
cc. Netzdienliche Speicheranlagen	29
f. Lieferantenwechselprozesse	30
g. Ergebnis der Prozessprüfungen.....	31
V. Ausblick	31

Präambel

Mit diesem Bericht kommt der Stadtwerke Düsseldorf Konzern als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen seiner Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach, der Bundesnetzagentur einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf die Stadtwerke Düsseldorf AG und die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, eine 100%-Tochter der Stadtwerke Düsseldorf AG. Weitere Gesellschaften sind von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht umfasst. Dies folgt daraus, dass keine weiteren zum Konzern gehörenden Gesellschaften mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen und damit nicht in den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns fallen.

Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gem. den Vorgaben der §§ 6 ff. EnWG umgesetzt werden.

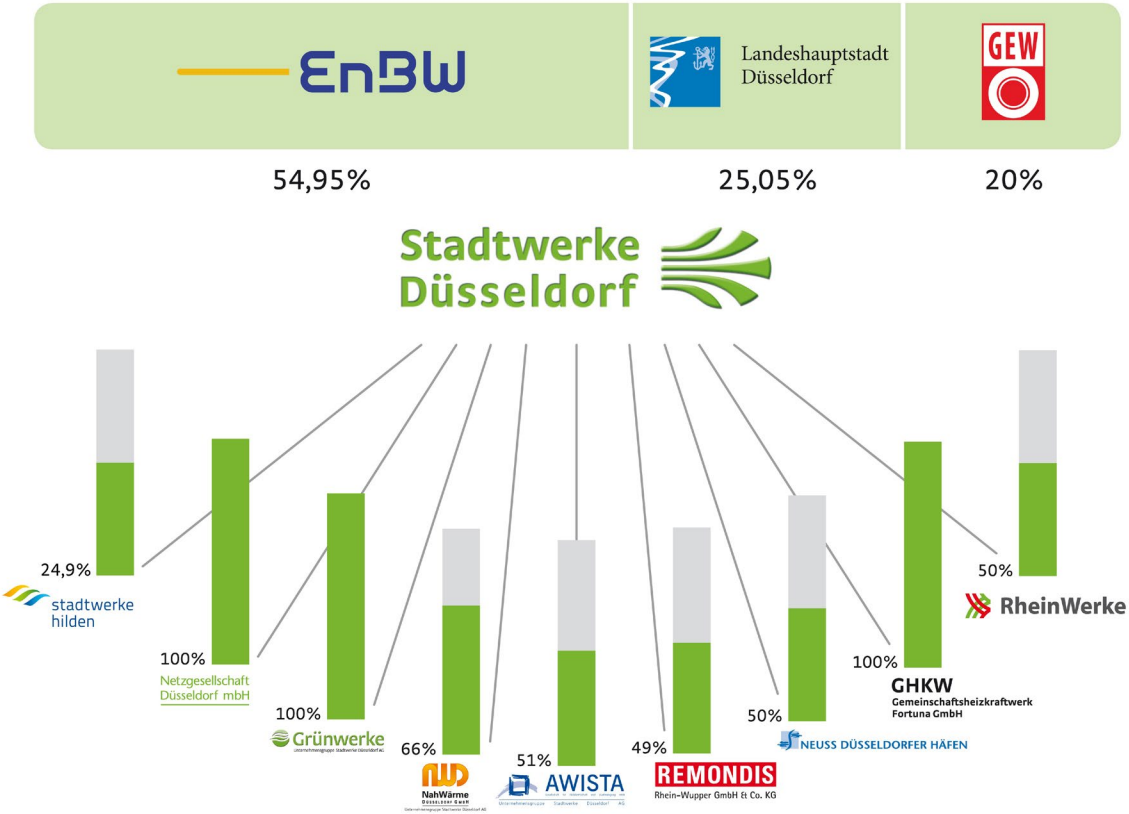
Der Bericht betrifft maßgeblich den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 07.09.2005 in der Fassung vom 06.01.2016 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Sparten Strom und Gas. Da der Bericht eine fortlaufende Entwicklung der Umsetzung der Vorgaben des EnWG darstellt, sollte er auch in Zusammenhang mit den Berichten der vorangegangenen Jahre betrachtet werden. Soweit nicht von Änderungen berichtet wird, gelten die in den bisherigen Berichten erläuterten Zuständigkeiten, Organisationen und Maßnahmen weiter fort. Der Bericht erstreckt sich auch auf das erste Quartal 2022, soweit es für die Aussagekraft des Berichts sinnvoll und erforderlich erscheint.

Der Bericht wird vorgelegt von Frau Katrin Kahle und Herrn Stephan Mombartz, den Gleichbehandlungsbeauftragten des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns. Der Bericht wird sowohl im Internet unter www.swd-ag.de sowie unter www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht als auch im Kundenzentrum der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgelegt.

I. Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns sowie unbundling-relevante Änderungen

Dem nachfolgenden Schaubild lässt sich die Beteiligungsstruktur im Stadtwerke

Düsseldorf Konzern entnehmen. So sind die Stadtwerke Düsseldorf AG u.a. mit 100 % der Anteile an der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, beteiligt. Sowohl die Stadtwerke Düsseldorf AG als auch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH beschäftigen mit Netzaktivitäten betraute Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, mit der Folge, dass diese beiden Gesellschaften in den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns fallen. Alle anderen Beteiligungen beschäftigen dagegen keine mit Netzaktivitäten betrauten Mitarbeiter.



Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nimmt seit ihrer Gründung zum 01.07.2007 auf Grundlage des sog. Pachtmodells und entsprechender Pacht- und Dienstleistungsverträge mit der Stadtwerke Düsseldorf AG die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG wahr und agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben strategisches und operatives Assetmanagement, Netzführung, Netzregulierung, Netzzugang, Marktraumumstellung, Netzbetrieb.

Dabei ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die Entflechtungsvorgaben, insbesondere die operationelle Entflechtung erfüllt werden. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr. Die Mitarbeiterzahl betrug im Berichtsjahr

1.111. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfügen allesamt über eigene Anstellungsverträge mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus.

Im Berichtsjahr waren an das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH 115.984 Gas- und 458.422 Stromkunden angeschlossen.

Im Berichtszeitraum haben sich weder gesellschaftsübergreifende Änderungen in der Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns noch unbundling-relevante Änderungen innerhalb der Stadtwerke Düsseldorf AG und/oder der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ergeben.

Im Berichtsjahr gab es eine weitere Veränderung auf Vorstandsebene der Stadtwerke Düsseldorf AG. Als viertes Mitglied in den Vorstand berufen wurde zum 01.10.2021 Frau Dr. Charlotte Beissel. Sie verantwortete zuvor die Hauptabteilung Personal bei der Stadtwerke Düsseldorf AG.

Aktuelle Organigramme der drei Geschäftsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG sowie ein aktuelles Organigramm der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH werden der Bundesnetzagentur separat übermittelt.

II. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Nachdem das Gleichbehandlungsprogramm zunächst im ersten Quartal 2013 aufgrund der Umstrukturierung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Jahr 2011, des Inkrafttretens des novellierten EnWG am 04.08.2011 sowie der Umsetzung der E-Learning-Schulung und dann noch einmal im Jahr 2014 aufgrund der Umfirmierung der Netzgesellschaft umfassend überarbeitet wurde, haben sich im Berichtsjahr keine Änderungen ergeben.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegenüber ist weiterhin geübte Praxis. Zu Beginn ihrer Tätigkeit wird neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, neben anderen wichtigen Regelwerken, das Gleichbehandlungsprogramm von dem jeweils zuständigen Personalbereich ausgehändigt. Dabei werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darauf hingewiesen, dass das Gleichbehandlungsprogramm Inhalt des Arbeitsvertrages und damit unmittelbar für den Mitarbeiter bindend ist. Den Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms bestätigen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung.

Veröffentlicht und damit jederzeit für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einsehbar ist das Gleichbehandlungsprogramm im Intranet.

2. Schulungs- und Informationskonzept für Mitarbeiter und Führungskräfte

a. Präsenzs Schulungen

Das Schulungskonzept konnte im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin nicht vollständig in gewohnter Form fortgesetzt werden. Das Konzept sieht üblicherweise vor, dass neu eingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die von unbundling-unkritischen Fachbereichen in die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder in Shared-Service-Bereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG versetzt werden, im Rahmen einer Präsenzs Schulung über die Inhalte und gesetzlichen Vorgaben des Unbundling aber auch zum Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns durch die Gleichbehandlungsstelle informiert werden. Ebenso werden die neuen Auszubildenden unmittelbar nach Beginn ihrer Ausbildung jeweils im September/ Oktober geschult.

Im Berichtszeitraum konnten die Präsenzs Schulungen für neu eingestellte oder in unbundling-kritische Bereiche versetzte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht durchgeführt werden. Umso mehr wurde daher darauf geachtet, dass diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgehend eine Einladung zu einer entsprechenden E-Learning-Schulung erhielten und somit zeitnah mit den wesentlichen Unbundling-Regelungen vertraut gemacht werden konnten.

Die Schulungsinhalte werden stets aktuell gehalten und an die gültigen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Schulungsunterlagen stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Intranet jederzeit zur Verfügung.

b. E-Learning-Schulungen

Die E-Learning-Schulungen sind mittlerweile fester Bestandteil des Schulungskonzeptes innerhalb des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns geworden und haben aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation noch einmal mehr an Bedeutung gewonnen. Auch im Jahr 2021 wurde daher erneut eine Vielzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufgefordert, die Unbundlingschulung im Wege des E-Learning zu absolvieren, um für die Thematik zu sensibilisieren und um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Unbundling-Grundsätze auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Nachdem im Berichtsjahr 2019 mehr als 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Wege des E-Learning, überwiegend als turnusmäßige Auffrischungsschulung, geschult wurden, haben in diesem Berichtsjahr 95 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, vorwiegend neu eingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das E-Learning-

Modul erfolgreich absolviert.

3. IT-Maßnahmen

a. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation

Der Stadtwerke Düsseldorf Konzern setzt sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation seit deren Inkrafttreten vollständig und stets fristgerecht um und kann dadurch sicherstellen, dass die Wettbewerbsbereiche des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns nicht unzulässig bevorzugt werden.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Festlegungen:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-19-218 „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ (WiM Strom)
- BK6-20-059 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“
- BK6-20-059 „Bilanzierungsmodell und Bestimmung der Ausfallarbeit“
- BK6-20-061 „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“
- Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2019 und zum 01.10.2019
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)

Die Umsetzung letzterer Festlegung zur Umsetzung der Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020) erfolgte im SWD-Konzern fristgerecht. Nachdem es zu Beginn noch vereinzelt Schwierigkeiten im Hinblick auf die Mengenermittlung und den Lie-

ferscheinprozess gab, wurden in den Folgemonaten weitere Maßnahmen umgesetzt, um die Datenqualität noch weiter zu erhöhen.

Rückblickend lässt sich festhalten, dass mit der erfolgreichen Umsetzung der Festlegung zur MaKo 2020 sichergestellt ist, dass die Prozesse durchgehend diskriminierungsfrei und keine Benachteiligungen von Marktteilnehmern erfolgen.

Die erfolgreiche IT- Umsetzung sämtlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur zeigt sich auch daran, dass den Gleichbehandlungsbeauftragten, die gegenüber der Schlichtungsstelle Energie e.V. Ansprechpartner für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sind, im Berichtszeitraum weder seitens der Schlichtungsstelle begründete Beschwerden von Kunden noch seitens der Bundesnetzagentur Beschwerden von anderen Marktteilnehmern gemeldet wurden.

Die Lieferantenwechselprozesse wurden daher wie in den vergangenen Jahren ohne Beschwerden durchgeführt. Dies verdeutlicht, dass die im Stadtwerke Düsseldorf Konzern getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben sehr wirkungsvoll und nachhaltig sind.

b. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Bilanzkreistreue

Im vergangenen Bericht wurden bereits umfangreiche Ausführungen zu der Umsetzung der Festlegungen zur Bilanzkreistreue gemacht. Ziel der durch die Festlegung getroffenen Vorgaben zu Datenübermittlungen ist, die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere in die Lage zu versetzen, zeitnah nach Ablauf eines Liefertages die Ordnungsgemäßheit der vor dem Erfüllungszeitpunkt von Bilanzkreisverantwortlichen abgegebenen Prognosemeldungen sowie die Nichtausgeglichenheit von Bilanzkreisen beurteilen zu können.

Um dies zu ermöglichen hat die Beschlusskammer gegenüber den Marktrollen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferanten diverse Datenlieferungs- und Verhaltenspflichten angeordnet, die sich namentlich in Form von regelmäßigen Datenlieferungen an die Übertragungsnetzbetreiber niederschlagen. Die Verpflichtungen traten zum 01.04.2020 in Kraft.

Nach anfänglichen Umsetzungsschwierigkeiten erfolgen die Prozesse zwischenzeitlich ohne nennenswerte Abwicklungsschwierigkeiten. Durch die Implementierung von weiteren Prüfmechanismen können insbesondere Fehler früher erkannt werden. Zudem wird die Automatisierung einzelner Prozessschritte weiter vorangetrieben.

Mithin wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Vorgaben aus der Festlegung BK6-19-218 nunmehr umfassend zu erfüllen. Im Rahmen der Datenkorrekturen und Prozessoptimierungen werden weiterhin keinerlei Ungleichbehandlungen von Bilanzkreisverantwortlichen und Lieferanten festgestellt.

c. Datenübermittlung von Messstellenbetreibern

Im vergangenen Bericht wurde bereits ausgeführt, dass mit der Öffnung des Messstellenbetriebs zur Erhöhung des Wettbewerbs im Bereich des Messstellenbetriebs neben dem Erfordernis eines Vertragsabschlusses, den die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mit sämtlichen Messstellenbetreibern bei Interesse in Form des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrages diskriminierungsfrei herbeiführt, zahlreiche Prozesse verbunden sind, die zwischen den Marktbeteiligten umgesetzt werden müssen. Bei der Umsetzung dieser Prozesse müssen bedauerlicherweise nach wie vor zahlreiche prozessuale Problemstellungen konstatiert werden, insbesondere in Verbindung mit wettbewerblichen Messstellenbetreibern, die entgegen dem Verursacherprinzip zu erheblichen Kosten sowohl bei Verteilnetzbetreibern als auch bei Lieferanten führen können. Neben den bereits im vergangenen Bericht angeführten Problemkategorien, sind teilweise sogar noch neue Probleme in Bezug auf die Erreichbarkeit von wettbewerblichen Messstellenbetreibern hinzugekommen. Auch bei eindeutig falschen Messwerten (Solareinspeisungen in der Nacht) dauert eine Klärung der Sachverhalte mehrere Monate. Die falsch gelieferten Daten gehen in die Bilanzierung ein und vergrößern so die Abweichungen auf dem Differenzbilanzkreis des Netzbetreibers und auf den EEG-Konten der Übertragungsnetzbetreiber.

Wenngleich die vorgenannten Problemstellungen ausschließlich bei dritten Messstellentreibern, nicht jedoch bei dem grundzuständigen Messstellenbetreiber, welcher personenidentisch mit dem Netzbetreiber ist, bestehen, behandelt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH alle Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei. Gleichwohl soll hiermit erneut aufgezeigt werden, dass die Prozesse noch optimierungsbedürftig sind und Datenübermittlungspflichten von allen Messstellenbetreibern gleichermaßen einzuhalten sind.

d. Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements

Über die Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements haben die Gleichbehandlungsbeauftragten in den Vorjahren stets umfassend berichtet.

Das IT-Berechtigungsmanagement fußt im Stadtwerke Düsseldorf Konzern auf der im August 2015 in Kraft gesetzten Vorstandsanweisung „Zugriff auf Informationstechnologie“. Diese sieht feste Regelungsstrukturen vor, die die Sicherheit und Transparenz beim Einsatz von IT verbessern soll. Hinsichtlich der informatorischen Entflechtung sieht die Anweisung u.a. bei Wechseln von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor, dass stets unbundling-relevante Zugriffsrechte zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels entzogen werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise SAP-Rechte zurückgesetzt und der Zugriff auf Abteilungslaufwerke gesperrt werden. Auch Zugriffsrechte auf netzspezifische Programme und Systeme wie das ISU oder GIS und Lovion werden entzogen.

Im Berichtsjahr wurden weitere Stichprobenprüfungen hinsichtlich der Zugriffsberechtigungen bei internen Wechseln, insbesondere bei Mitarbeiterwechselln von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in Wettbewerbsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG sowie von Shared Service-Bereichen der Stadtwerke Düsseldorf AG in Wettbewerbsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG durchgeführt.

Die Überprüfungen zeigten allesamt, dass die Zugriffsrechte auf unbundling-kritische Daten und Anwendungen zeitgleich mit dem Wechsel des Mitarbeiters oder Mitarbeiterin entzogen werden und die jeweilige neue Abteilung alle unbundling-kritischen Zugriffsrechte bei dem Fachbereich IT erneut beantragen muss. Bei der Vergabe von neuen Zugriffsrechten erfolgt eine genaue Prüfung im Hinblick auf die Unbundling-Konformität. Im Berichtsjahr wurden die Gleichbehandlungsbeauftragten bei einer Neuvergabe erneut vorsorglich zu Rate gezogen.

Im Jahr 2021 wurde 19 Kolleginnen und Kollegen der Zugriff auf das geographische Informationssystem zur Dokumentation der Leitungsverläufe (GIS) gewährt, wovon 12 Kolleginnen und Kollegen in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH angestellt sind und daher ein umfassendes Einsichtsrecht erhalten haben. Neben den vorgenannten 12 Beschäftigten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wurde der Zugriff einem Kollegen in der Konzern-IT der Stadtwerke Düsseldorf AG gewährt, der dienstleistend für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH tätig ist sowie 6 externen Mitarbeitern, welche für Supportzwecke zur Einsicht in das GIS berechtigt sind.

18 Kolleginnen und Kollegen wurden die GIS- Berechtigungen nach einem Wechsel in eine andere Abteilung oder einem Ausscheiden aus dem Unternehmen entzogen.

Insgesamt 49 Kolleginnen und Kollegen wurde der Zugriff auf das Programm Lovion Viewer (Programm zum Druck von Leitungsplänen) eingerichtet. 39 der Kolleginnen und Kolleginnen sind in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH angestellt und haben Zugriff auf sämtliche Sparten. Fünf Kollegen (vier extern sowie ein Kollege in der Konzern-IT der Stadtwerke Düsseldorf AG) wurde der Zugriff für Supportzwecke und Beratungsleistungen ermöglicht. Einem Beschäftigten der Awista GmbH wurde ebenfalls der Zugriff eingeräumt, um Katasterdaten und Awista-spezifische Daten einzusehen. Zudem erhielten vier Kollegen des Liegenschaftsbereichs eine Leseberechtigung, da diese ebenfalls Zugriff auf das entsprechende Planwerk benötigen.

19 Kolleginnen und Kollegen wurden die Lovion-Viewer-Berechtigungen nach einem Wechsel in eine andere Abteilung oder einem Ausscheiden aus dem Unternehmen entzogen.

Es konnte durchgängig festgestellt werden, dass die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben damit jederzeit sichergestellt ist und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Wettbewerbsbereichen keinerlei Zugriff auf unbundling-relevante Informationen haben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten werden gleichwohl die Umsetzung der Vorstandsanweisung „Zugriff auf Informationstechnologie“ in den kommenden Berichtszeiträumen weiterhin beobachten, damit die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben weiterhin gewährleistet bleibt.

e. Informations-Sicherheits-Managementsystem

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind gem. § 11 Abs. 1a EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog“ ein und hat ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 und 27019 etabliert. Die Erweiterungen des im Jahr 2021 verabschiedeten IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 und die Neuerungen der ISO 27002:2021 wurden in das bestehende ISMS eingearbeitet.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat im Jahr 2021 (in Zusammenarbeit mit der Konzern-IT der Stadtwerke Düsseldorf AG) die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen durch ISMS-Audits überprüft. Die externen Re-Zertifizierungsaudits konnten im Jahr 2021 beendet werden. Diese waren im Jahr 2020 pandemiebedingt nur teilweise durchgeführt worden. Zudem hat im Jahr 2021 die erste Überwachung durch den externen Auditor stattgefunden. In den Audits wurden keine Abweichungen festgestellt.

Neben den im IT-Berechtigungsmanagement der Stadtwerke Düsseldorf AG dargestellten Prozessen zur Erteilung und Entzug von Berechtigungen wurden die jährliche Überprüfung der gesamten Rollen und Berechtigungen in Systemen mit netztechnischen Informationen (Netzleitsystem, GIS, LOVION) durchgeführt. Insbesondere wurden hierbei die Daten und Sichtbarkeiten in den Rollen und die Zuordnung der Rollen zu den Usern geprüft.

Die Überprüfungen sowie die Prüf-Vorgabe wurden durch die Dateneigentümer bzw. -treuhänder dokumentiert und von der Gleichbehandlungsstelle eingesehen. Alle Veränderungen (Neue User, Löschen von Usern, Veränderungen der Rollenanzuordnung bei Aufgabenwechsel, etc.) konnten nachvollzogen werden. Im Rahmen der Einsicht konnten keine unbundling-relevanten Verstöße festgestellt werden.

Durch die regelmäßige jährliche Überprüfung der Rollen und Berechtigungen und durch die konsequente Einbindung der Gleichbehandlungsstelle bei konkreten Anfragen zu netztechnischen und netzwirtschaftlichen Daten ist sichergestellt, dass die Zugriffs- und Zugangsrechte auf die unbundling-kritischen Daten und Anwendungen im gesamten Konzern ausschließlich diskriminierungsfrei vergeben werden.

III. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Die Wahrnehmung besonders diskriminierungsanfälliger Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß den behördlichen Auslegungsgrundsätzen „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 erfolgt unabhängig vom vertikal integrierten Unternehmen unmittelbar in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Auf diese Weise wird ein diskriminierungsfreier Ablauf des Netzbetriebs gewährleistet. Davon überzeugt sich die Gleichbehandlungsstelle regelmäßig durch die Begleitung wichtiger Prozesse in rechtlicher und regulatorischer Hinsicht. Die Gleichbehandlungsstelle kann dabei ausnahmslos feststellen, dass alle wesentlichen Entscheidungen autark in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ohne Interessenskonflikte getroffen werden. Insbesondere ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in der Lage, strategische Entscheidungen unabhängig zu treffen, Planungsvorgaben zu machen und die Verantwortung für die Ausführung der Aufgaben des Netzbetriebs zu tragen.

Weniger diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben, sog. sonstige Tätigkeiten, lässt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH diskriminierungsfrei durch einen Dienstleister, die Stadtwerke Düsseldorf AG, erbringen. Dadurch können Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen der Stadtwerke Düsseldorf AG, beispielsweise im kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber genutzt werden. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA unmittelbar und ausschließlich durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse und Themen, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum von den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet und begutachtet, um die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns zu überprüfen.

1. Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas:

Aufgrund des zunehmenden Rückgangs der Förderung von L-Gas („Low calorific gas“ = niedriger Brennwert) und des Einstellens aller L-Gas Exporte aus den Niederlanden bis zum Jahr 2030 ist auch das Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in den kommenden Jahren auf eine Versorgung mit H-Gas („High calorific gas“ = höherer Energiegehalt) umzustellen. Gemäß § 19a EnWG sind Betreiber eines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, die technischen Anpassungen der Netzan schlüsse für die dauerhafte Anpassung der Kundenanlagen aufgrund eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses vorzunehmen.

Die Zeitpunkte zur Umstellung der einzelnen Netzgebiete sind dem Netzentwicklungsplan (NEP) zu entnehmen. Demnach wird das Netzgebiet der Netzgesellschaft

Düsseldorf mbH in den Jahren 2021 bis 2028 auf die Versorgung mit H-Gas umgestellt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben darüber bereits in den vergangenen Berichten informiert.

Im Berichtsjahr haben die Gleichbehandlungsbeauftragten den Prozess weiter begleitet. Dabei haben die Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere diejenigen Aspekte begutachtet, die eine informatorische Unbundling-Relevanz hatten. Jedoch hat sich die Beratungstätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten insoweit minimiert, als sich der gesamte Prozess sehr gut eingespielt hat und die Fragestellungen insoweit deutlich zurückgehen.

Die Arbeiten im Projekt Marktraumumstellung nahmen im Jahr 2021 noch einmal deutlich zu. Folgende Ergebnisse konnten diskriminierungsfrei bereits erzielt werden:

a. Erhebungs- und Anpassungsphase

Grundlage für die Umstellung bildet die vollständige Erfassung sämtlicher Geräteinformationen, die sogenannte Erhebung. Diese ist erforderlich, damit eine Beschaffung benötigter Ersatzmaterialien durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH erfolgen kann und die erforderlichen Arbeitsschritte im Detail geplant werden können. Anschließend erfolgt bei der sogenannten Anpassung die tatsächliche Umrüstung der Gasgeräte.

Die Erhebungs- und Anpassungsarbeiten des ersten Anpassungsgebietes sind abgeschlossen. Dieses Gebiet wurde im Jahr 2021 in drei Schritten auf die neue Gasart umgestellt. Somit werden bereits ca. 30.000 Anschlussnutzer mit H-Gas versorgt.

Im zweiten Umstellungsgebiet wurden alle Gasgeräte erfasst. Die Anpassungsarbeiten laufen planmäßig weiter, sodass die erste Umstellung auf H-Gas im Mai 2022 erfolgen kann. Weitere Umstellungen folgen dann im September und Oktober 2022. In diesem Gebiet sind rund 17.000 Anschlussnutzer betroffen.

b. Umsetzung des Kommunikationskonzeptes

Im Rahmen des Kommunikationskonzeptes hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auch im Jahr 2021 umfangreiche Maßnahmen durchgeführt. Nach § 19a EnWG hat der Netzbetreiber die betroffenen Anschlussnutzer 2 Jahre vor dem jeweiligen Umstellungstermin schriftlich über die anstehende Marktraumumstellung zu informieren. Diese Information ist in Form eines Informationsanschreibens sowie eines umfangreichen Informationsflyers erfolgt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erdgasumstellung eine Microsite erstellt, die sämtliche Informationen zur Erd-

gasumstellung in Düsseldorf online bereitstellt. Dazu gehören allgemeine Informationen, Fragen und Antworten (FAQ), Formulare zu Kostenerstattungsmöglichkeiten, erklärende Videos zum Umstellungsablauf und auch eine Übersichtskarte zu den Umstellungsgebieten. Neben der Einrichtung eines Erdgasbüros für persönliche Kundentermine und einer zentralen Service-Nummer (0211 821 8833), ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zusätzlich über eine zentrale Mailadresse zur Marktraumumstellung zu erreichen (erdgasumstellung@netz-duesseldorf.de). Auch eine Pressemitteilung sowie die Berichterstattung in Zeitungen und Online-Medien ist im Jahr 2021 erfolgt, so dass das Ziel erreicht wurde, möglichst viele Kommunikationsmedien zu bedienen und damit verbunden, viele Zielgruppen zu erreichen. Die Intention der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist es, mit breitgefächerten Kommunikationsmaßnahmen für Transparenz und Akzeptanz der Marktraumumstellung zu sorgen. Nur so kann die im § 19a EnWG festgelegte Umstellung von L- auf H-Gas fristgerecht erfolgen.

Im Rahmen des vorgenannten Kommunikationsprozesses kommt es ab und zu vor, dass Kunden die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nach den Gaspreisen fragen, also ob beispielsweise das H-Gas teurer ist als L-Gas. Diese Fragen werden stets diskriminierungsfrei derart beantwortet, dass darüber die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH als Netzbetreiber keine Auskunft erteilen kann und sich der Kunde an seinen Gaslieferanten wenden möge. Dies wird ebenfalls in den auf der Website der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH veröffentlichten FAQ´s kommuniziert.

c. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachvorträgen

Im Rahmen der Erdgasumstellung finden weiterhin regelmäßig Besuche bei Installationsveranstaltungen der Vertragsinstallationsunternehmen sowie Schornsteinfegern statt. Weiter informiert die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mit Hilfe von Informationsschreiben und -flyern über aktuelle Entwicklungen. Um die wichtigsten Aspekte für Vertragsinstallateure und Schornsteinfeger zusammenzufassen, wurde eine Broschüre erstellt und den jeweiligen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Wichtig ist hierbei, dass die Monteure im Rahmen des Projektes ausschließlich dazu berechtigt sind, Gasverbrauchsgeräte zu erheben und später an die neue Gasart „H-Gas“ anzupassen. Dienstleistungen, wie Wartung oder Reparatur von Gasgeräten, die in den Dienstleistungsbereich von Vertragsinstallationsunternehmen oder Schornsteinfegern fallen, sind nicht zulässig und werden nicht erbracht. Ebenfalls erfolgt kein Hinweis auf andere Lieferanten, wie die Stadtwerke Düsseldorf AG.

Auch die Verbraucherschutzzentrale Nordrhein-Westfalen wird regelmäßig zur Entwicklung der Marktraumumstellung informiert. Textpassagen in Kundenanschriften werden bei besonders schwierigen Themenfeldern gemeinsam abgestimmt.

d. Nicht anpassbare Gasgeräte:

Im Rahmen der Erhebungsarbeiten wurden sämtliche Gasgeräte in Geräteklassen eingeteilt und auf die Anpassungsfähigkeit überprüft. In wenigen Fällen werden Gasgeräte dabei (aufgrund des Alters oder der fehlenden Zulassung in Deutschland) als nicht anpassungsfähig eingestuft. Die entsprechenden Anschlussnehmer dieser Gasgeräte werden frühzeitig per Anschreiben über die Nicht-Anpassbarkeit informiert, so dass ein Gerätetausch noch rechtzeitig erfolgen kann. In diesem Schreiben weist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH neutral explizit auf die unabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW hin. Hier können sich die betroffenen Anschlussnehmer bei Fragen zur Neuanschaffung einer Heizung oder eines anderen Gasgeräts sowie zu Fördermitteln melden.

e. Bedingt anpassbare Gasgeräte:

Neben den nicht anpassbaren Gasgeräten werden einige Gasgeräte von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auch als „bedingt anpassbar“ eingestuft. Das bedeutet, dass diese Gasgeräte nach Information der Hersteller nicht mehr angepasst werden können, die Netzgesellschaft eine Anpassung unter bestimmten Bedingungen aber dennoch anbietet. In den meisten Fällen liegt die nur bedingte Anpassbarkeit daran, dass das Umbaumaterial laut Hersteller für diese Gasgeräte nicht mehr verfügbar ist. In Kooperation mit erfahrenen Dienstleistern können diese Umbaumaterialien für einen Teil dieser Gasgeräte aber anderweitig beschafft werden (z.B. Nachbauten in Originalqualität oder Material aus Lagerbeständen). Diese Maßnahme ist in den allermeisten Fällen erfolgreich und erspart dem Kunden den Kauf eines neuen Gasgerätes.

f. Eskalationsprozess:

Um den gesetzlich verpflichtenden Umstellungsprozess weiter fristgerecht vorantreiben zu können, kommt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH seit dem Jahr 2020 nicht mehr umhin, Zutrittsklagen einzuleiten, sollten Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die vereinbarten Termine im Rahmen der Erhebungs- und Anpassungsarbeiten mehrfach nicht einhalten oder den Zutritt verweigern. Das Zutrittsrecht ist in § 19a des Energiewirtschaftsgesetzes geregelt. Bei der Bearbeitung und Priorisierung ist unerheblich, wer Lieferant des entsprechenden Gaskunden ist. Sämtliche Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer werden ausnahmslos gleichbehandelt.

g. Netzkostenzuordnung:

Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben zudem in ihrer regulierungsrechtlichen Funktion weiterhin die erforderliche Abstimmung mit der Bundesnetzagentur (BK9) begleitet, um eine sachgerechte Zuordnung von Netzkosten und Kosten der Marktraumumstellung sicherzustellen.

Die im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten gewonnenen Einblicke und Erkenntnisse bestätigen weiterhin eine in jeglicher Hinsicht entflechtungskonforme, transparente und diskriminierungsfreie Durchführung des Prozesses.

Bei der Begleitung der verschiedenen Themen im Rahmen der Marktraumumstellung haben die Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere sichergestellt, dass nicht gegen das informatorische Unbundling verstoßen wird. Wirtschaftlich sensible Daten über das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bzw. über Netzanschlusskunden dürfen dabei nicht an Wettbewerbsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG gelangen. Zudem darf im Rahmen der Kundeninformation nicht für den konzerneigenen Vertrieb Stadtwerke Düsseldorf AG und dessen Produkte geworben werden. So sind beispielsweise Kunden bei fehlender technischer Anpassungsfähigkeit von Geräten diskriminierungsfrei, umfassend und deutlich über Alternativen und Konsequenzen zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie den Gasgeräte-Austausch eigenverantwortlich bei einem Unternehmen ihrer Wahl beauftragen können. Die Gleichbehandlungsbeauftragten achten darauf, dass in dem gesamten Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt ist, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen. Damit einhergeht, dass Informationen bzgl. der konkreten Umstellung von Kunden (z.B. Umstellungsdatum mit Adresse) nur an die jeweils dem Kunden zugeordneten Lieferanten versendet werden.

2. Systemverantwortung Strom

Der Prozess zur Umsetzung der Systemverantwortung in der Sparte Strom gemäß § 13 i.V.m. § 14 EnWG wird in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH permanent weiterentwickelt, um die Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Gestaltung von netz- und marktbezogenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Im Jahr 2021 wurden die neuen und korrespondierenden Anwendungsregeln des VDE-FNN zur Umsetzung der Kaskade (VDE-AR-N 4140) und der automatischen Letztmaßnahmen (VDE-AR-N 4142) bearbeitet und die Abschaltreihenfolgen angepasst. In Zusammenarbeit mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH wurde im Jahr 2021 erstmals das Monitoring zur Erfüllung der Vorgaben aus den automatischen Letztmaßnahmen (VDE-AR-N 4142) insbesondere zum Unterfrequenz-Lastabwurf durchgeführt. Hierbei wurde der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eine zufriedenstellende Erfüllung der Anforderungen ohne weitere Auffälligkeiten attestiert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten konnten sich davon überzeugen, dass sämtliche Prozesse diskriminierungsfrei aufgesetzt sind.

3. Netzsicherheitsmanagement/ Krisenvorsorge Gas

Im Berichtsjahr wurde die Definition der geschützten Kunden im Zuge der EnWG-Novelle erweitert. Der Begriff des im Rahmen der Gasversorgung geschützten Kunden (gem. § 53a EnWG) erfasst nun alle Letztverbraucher, deren Verbrauch über Standardlastprofile gemessen wird – d.h. neben Haushaltskunden auch kleine und mittlere Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen - sowie grundlegende soziale Dienste bzw. Einrichtungen.

Unter die grundlegenden sozialen Dienste fallen Einrichtungen, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben und diese nicht ohne Weiteres verlassen können sowie Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben zur öffentlichen Sicherheit zu erfüllen haben. Hierzu zählen z.B. Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen und Justizvollzugsanstalten, aber auch Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen. Ebenfalls zu den geschützten Kunden gehören Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an den jetzt erweiterten Kreis der SLP-Kunden und - neu - an grundlegende soziale Dienste liefern, zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird. Voraussetzung ist, dass sie an ein Erdgasverteiler- oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können.

Die vorgenannten Änderungen hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zum Anlass genommen, den Prozess zur Umsetzung der Systemverantwortung in der Sparte Gas gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16a EnWG zu überarbeiten und zu aktualisieren, um die Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Abschaltreihenfolge im Falle einer Anpassung von Netzspeisungen und Transporten an die Erfordernisse einer sicheren und zuverlässigen Versorgung auch weiterhin zu gewährleisten. Dazu wurde auch ein Internet-Auftritt zur verbesserten Kundenkommunikation (netzduesseldorf.de/unsere-infrastruktur/erdgas/krisenvorsorge/) geschaltet.

Aktuell wurden die Gleichbehandlungsbeauftragten aufgrund der derzeitigen Entwicklungen zu einer möglichen Gasmangellage aufgrund des Angriffskrieges in der Ukraine nochmals betreffend die Festlegung der Abschaltreihenfolge zu Rate gezogen, um Definitionsfragen zu klären und zu schärfen.

Die Gleichbehandlungsstelle wird den Prozess weiter begleiten.

4. Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte

Durch ihre Tätigkeit als Regulierungsmanager und durch die regulierungsrechtliche Beratung sind die Gleichbehandlungsbeauftragten in jedem Jahr eng eingebunden in den Prozess zur Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte. Dabei achten die Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere darauf, dass die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben wie die Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom und Gas sowie der Anreizregulierungsverordnung und die Hin-

weise der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2022 zur Bestimmung der Netzentgelte beachtet und umgesetzt werden. Zudem sind sämtliche Verantwortlichkeiten und Informationswege innerhalb des Prozesses zur Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte klar und unbundling-konform geregelt.

Bei der Entgeltbildung bestehen keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte erfolgte im Internet für das Kalenderjahr 2022 für das Gasverteilnetz am 08.10.2021, für das Stromverteilnetz am 14.10.2021. Die endgültigen Netzentgelte wurden für das Gasverteilnetz sowie für das Stromverteilnetz am 21.12.2021 im Internet veröffentlicht. Bei diesen Prozessen wurde Sorge dafür getragen, dass die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt und keinerlei wirtschaftlich relevante Informationen vor Veröffentlichung an Wettbewerbsbereiche des Stadtwerke Düsseldorf-Konzerns gelangen.

5. Umsetzung des Messstellenbetriebgesetzes

Die weitere Umsetzung des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) haben die Gleichbehandlungsbeauftragten auch im vergangenen Berichtsjahr eng begleitet.

Bereits im vergangenen Bericht haben die Gleichbehandlungsbeauftragten ausführlich zum Start der Umsetzung des MsbG berichtet. Nachdem die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH der Bundesnetzagentur bis zum 30.06.2017 die Wahrnehmung des Messstellenbetriebs angezeigt hatte, begann sie im Oktober 2017 mit dem Einbau moderner Messeinrichtungen. Seither wurden zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 137.535 moderne Messeinrichtungen eingebaut. Hierzu bedient sich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH u.a. eines Dienstleisters, der SGW Metering.

Zudem startete die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im November 2020 mit dem Einbau intelligenter Messsysteme. Bis zum Stichtag 31.12.2021 konnten bereits 919 installiert werden.

Zwischenzeitlich sorgte der Eilbeschluss des OVG Münster vom 04.03.2021, mit dem das OVG die Allgemeinverfügung des BSI nach § 30 MsbG vorläufig ausgesetzt hatte, für eine große Verunsicherung. Unklar war zunächst, ob die bereits verbauten Geräte vom Bestandschutz umfasst sind und verbaut bleiben können oder wieder ausgebaut werden müssen. Erfreulicherweise wurden die vom OVG Münster bemängelten Punkte im Rahmen einer Gesetzesänderung berücksichtigt und hierdurch die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit geschaffen. In der Folge können alle bereits verbauten intelligenten Messsysteme verbaut bleiben.

Ungeachtet der Corona-pandemiebedingten Sondersituation konnte das jährlich angestrebte Ziel von 30.000 modernen Messeinrichtungen erreicht werden.

Insgesamt umfasst der Rollout für das Konzessionsgebiet in Düsseldorf über 445.000 Messlokationen.

Zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs führt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bereits seit dem Jahr 2017 getrennte Sachkonten bzw. Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung für den intelligenten Messstellenbetrieb. Darüber hinaus erstellt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber jährlich einen gesonderten Tätigkeitsabschluss.

In Ermangelung eines von der Bundesnetzagentur festgelegten Messstellenvertrages hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Jahr 2017 zudem auf Basis des Mustermessstellenvertrags von VKU und BDEW begonnen, mit den in ihrem Netzgebiet tätigen Lieferanten Messstellenverträge abzuschließen, um auch künftig eine integrierte Abrechnung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb, das grds. an Letztverbraucher weiterberechnet werden kann, über die Lieferanten zu ermöglichen. Der an das Verbändemuster angelehnte Messstellenvertrag wurde allen Lieferanten diskriminierungsfrei angeboten und auf der Internetseite veröffentlicht. Seit Inkrafttreten des MsbG hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH 306 Messstellenverträge mit Lieferanten abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf ihrer Internetseite auch einen Mustermessstellenvertrag veröffentlicht, der durch die Entnahme von Energie unmittelbar mit den Anschlussnutzern gem. § 9 Abs. 3 MsbG zustande kommt.

Zudem bietet die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH allen Messstellenbetreibern im Netzgebiet Düsseldorf den Abschluss des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrages an. Hintergrund ist die Festlegung der Bundesnetzagentur zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026). Den von der Bundesnetzagentur am 23.08.2017 festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH fristgerecht zum 01.10.2017 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Seit Veröffentlichung der Festlegung ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenbetreiberrahmenverträge auf ihre Vertragspartner zugegangen. Inklusive auch neuer Messstellenbetreiber wurden seitdem 80 Messstellenbetreiberrahmenverträge abgeschlossen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten werden den gesamten Umsetzungsprozess weiterhin überwachen, um zu gewährleisten, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei gegenüber al-

len Beteiligten (wie z.B. Anschlussnutzern, Anschlussnehmern und dritten Messstellenbetreibern) agiert und eine unbundling-konforme Ausgestaltung des Messstellenbetriebs auf der Grundlage des MsbG gewährleistet ist.

6. Umsetzung der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom

Am 21.12.2020 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur eine Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (Az.: BK6-20-160) erlassen. Mit dieser Festlegung wurden zahlreiche neue Vorgaben geregelt:

- Bundesnetzagentur-Muster-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom – Umzusetzen ab 01.04.2022 nebst Anlagen
- Bundesnetzagentur-Marktkommunikationsvorgaben – Umzusetzen ab 01.04.2022:
 - Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
 - Netznutzungspreisblatt Strom (neu)
 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)
 - Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom) (MPES)
 - Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

Bezüglich der Umsetzung der Marktkommunikationsvorgaben hat die Bundesnetzagentur im Februar 2022 mitgeteilt, dass sie den Umsetzungstermin vom 01.04.2022 auf den 01.10.2022 verschoben hat. Hintergrund sei, dass sich an die Beschlusskammern 6 und 7 zahlreiche Unternehmen gewandt und mitgeteilt hätten, dass der fristgerechten Implementierung der für den Umsetzungsstichtag 01.04.2022 vorgesehenen neuen Datenformate gegenwärtig schwerwiegende Hindernisse entgegenstehen. Nicht von der Verschiebung betroffen seien jedoch u.a. die Vorgaben zur Einführung des neuen Netznutzungsvertrages/ Lieferantenrahmenvertrages zum 01.04.2022.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat daher bereits im Oktober 2021 sämtliche Lieferanten angeschrieben und diesen den Abschluss des neuen Lieferantenrahmenvertrages zum 01.04.2022 angeboten. Eine große Anzahl von Lieferanten hat dem Abschluss des Vertrages bereits zugestimmt.

In ihrer Festlegung hat die Bundesnetzagentur erstmalig auch Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob) festgelegt. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind seit dem 01.06.2021 verpflichtet, auf Verlangen eines Betreibers von Ladepunkten für Elektromobile einen Netzzugang zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung nach Maßgabe des NZR-EMob zu gewähren. Seit Einführung dieser neuen Regelung hat im Netz-

gebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bisher kein Betreiber von Ladepunkten für Elektromobile Gebrauch gemacht.

7. Kooperationsvereinbarung XII

Der Stadtwerke Düsseldorf Konzern setzt die zwischen den Gasnetzbetreibern geltende Kooperationsvereinbarung XII (KOV XII), welche zum 01.10.2021 in Kraft getreten ist, vollständig um. Die mit der KOV XII verbundenen Neuerungen betrafen in diesem Fall nicht den Lieferantenrahmenvertrag Gas. Demzufolge wird den Marktpartnern nach wie vor der Lieferantenrahmenvertrag Gas in der Fassung vom 1.10.2018 diskriminierungsfrei angeboten.

8. Marktstammdatenregister

In den vergangenen Gleichbehandlungsberichten hat die Gleichbehandlungsstelle bereits über die von der Bundesnetzagentur angestrebte Einführung des Marktstammdatenregisters berichtet.

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Für viele energiewirtschaftliche Prozesse soll der Rückgriff auf die Stammdaten des Marktstammdatenregisters eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung darstellen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten bedienen nach wie vor die Funktion der Administratoren, die die Registrierung der einzelnen Marktakteure sowie die Einrichtung von Marktakteursvertretern und Benutzerrollen diskriminierungsfrei vornehmen und verwalten. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche keinerlei Netzinformationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, einsehen oder in dem Portal eintragen können.

Im Berichtszeitraum standen die Gleichbehandlungsbeauftragten für zahlreiche Fragestellungen und Beratungen zur Verfügung.

Insbesondere für den Netzbetreiber, die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, stellen sich die aus dem Marktstammdatenregister resultierenden Aufgaben weiterhin als sehr umfangreich dar. Vor allem die Netzbetreiberprüfungen könnten nach wie vor benutzerfreundlicher ausgestaltet und weniger zeitaufwendig sein. An der Prüfungslogik im System hat es leider noch keine Veränderungen gegeben. Zudem nimmt das Laden der Daten im Portal teilweise immer noch viel Zeit in Anspruch, gerade zu Zeiten hoher Nutzung des Portals. Im Rahmen der Netzbetreiberprüfungen haben sich zudem weitere Problemstellungen herausgestellt, die eine Prüfung auf Vollständigkeit bei den Registrierungen unmöglich machen. Zum Beispiel ist es möglich, dass Anlagen einem anderen Netzbetreiber zugeordnet werden. Wenn

hier noch keine Prüfung stattgefunden hat, wird auch keine Netzbetreiberklärung angestoßen. Teilweise wurden Anlagen auch von Netzbetreibern positiv geprüft, obwohl diese in einem anderen Netzgebiet installiert sind. Damit Anlagen die Netzbetreiberprüfung ordnungsgemäß und zeitnah durchlaufen können, besteht daher noch Verbesserungsbedarf. Positiv zu vermerken ist, dass die Bundesnetzagentur nun eine Klarstellung für Anlagen in nachgelagerten Netzen, für die der vorgelagerte Netzbetreiber die Vergütungsverpflichtung hat, veröffentlicht und mit dem MaStR-Newsletter 2021-4 bekannt gemacht hat.

Aktuell sind ca. 70-80 % der der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bekannten Anlagen registriert. Die hohe Anzahl der nicht registrierten Anlagen hängt zum einen damit zusammen, dass Anlagenbetreiber trotz mehrerer Aufforderungen der Registrierungspflicht nicht nachkommen und zum anderen mit dem sehr hohen Zubau von neuen Anlagen in den letzten beiden Jahren. Ohne eine Abfrage der Bundesnetzagentur zu nicht registrierten Anlagen und Androhung von Bußgeldern wird diese Lücke aus Sicht der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auch in den nächsten Jahren nicht geschlossen werden.

Bei einem Großteil der Anlagen konnten die Netzbetreiberprüfungen schon vollständig abgeschlossen werden. Die große Anzahl an neuen Anlagen sowie teilweise sehr zeitaufwendige Mehrfachprüfungen auf Grund von Datenunstimmigkeiten und damit verbundenen Korrekturvorschlägen, sorgen für einen erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und erschweren es, die Fristen zur Prüfung einzuhalten. Dennoch ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bemüht, Ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Leider fehlen auch weiterhin Rückmeldungen seitens der Anlagenbetreiber, um die Prüfung erfolgreich abschließen zu können. An dieser Stelle würde sich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eine Unterstützung der Bundesnetzagentur und eine entsprechende Prüfung durch diese wünschen.

Auf Grund der verstärkten Registrierungen zum Ende des Jahres 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 aufgrund des Fristablaufs zum 31.01.2021 konnte ein deutlich erhöhtes Aufkommen bei den Netzbetreiberprüfungen bereits im Jahr 2020 verzeichnet werden. Hinzu kommt, dass in den Jahren 2020 und 2021 deutlich mehr Anlagen in Betrieb genommen wurden, als in allen Jahren zuvor und diese auch oft zeitnah registriert werden. Ungeachtet dieser Rahmenbedingungen ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, wie zuvor schon beschrieben, sehr bemüht, noch ausstehende Netzbetreiberprüfungen zeitnah vorzunehmen.

9. Einstellung der Energielieferung durch Lieferanten

Noch bis zum Dezember des Berichtsjahres nutzten die Lieferanten Stromio GmbH sowie Gas.de Versorgungsgesellschaft mbH das Versorgungsnetz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf Grundlage von Lieferantenrahmenverträgen zur Strom- und Gasbelieferung. Im Dezember wurde der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH von

der Amprion GmbH und der Trading Hub Europe GmbH (THE) mitgeteilt, dass die Bilanzkreisverträge mit den vorgenannten Gesellschaften gekündigt wurden, woraufhin die Bilanzkreise geschlossen wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Lieferanten ihre Energielieferungen an ihre Kunden einstellen mussten und der örtliche Grundversorger, die Stadtwerke Düsseldorf AG, die Strom- und Gaslieferungen im Wege der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG übernahm. Die Versorgungssicherheit der Kunden war demnach zu jeder Zeit gewährleistet. Alle Kunden der betroffenen Lieferanten wurden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zeitnah informiert.

Den gesamten Abwicklungsprozess hat die Gleichbehandlungsstelle betreut und dazu beigetragen, dass sich sowohl die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH als auch der Shared-Service-Bereich „Kundenmanagement“ unbundlingkonform verhalten haben.

10. Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum wurden an die Gleichbehandlungsbeauftragten keinerlei begründete Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung seitens der Schlichtungsstelle Energie e.V., seitens der Bundesnetzagentur oder von Marktteilnehmern herangetragen. Im Berichtsjahr war die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH an 13 Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. beteiligt. In 10 Fällen erfolgte die Hinzuziehung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Aufklärung von Lieferantenwechselprozessen oder zur Informationsbereitstellung von Verbrauchsmengen. In einem Fall wurde die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hinzugezogen, da ein Petent zunächst die Funktionsfähigkeit einer Messeinrichtung angezweifelt hatte. In zwei Fällen machten Petenten erfolglos Schadensersatzansprüche wegen einer Versorgungsunterbrechung gegen die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH geltend.

Es hat sich in keinem Fall gezeigt, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH gegen gesetzliche oder behördliche Maßnahmen verstoßen hat. Lediglich in einem Verfahren gab es Anlass für die Gleichbehandlungsstelle, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwecks Sensibilisierung hinsichtlich der Entflechtungsregelungen erneut zu schulen (Vgl. hierzu IV. 5. f.).

Hierdurch wird deutlich, dass die im Stadtwerke Düsseldorf Konzern getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben sehr wirkungsvoll und nachhaltig sind.

IV. Gleichbehandlungsmanagement

1. Gleichbehandlungsbeauftragte

Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadtwerke Düsseldorf AG sind Frau Katrin Kahle und Herr Stephan Mombartz. Die Gleichbehandlungsstelle ist in der Abteilung

Recht und Regulierungsmanagement angesiedelt. Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind zuständig für die Gesellschaften Stadtwerke Düsseldorf AG und Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Erreichbar sind die Gleichbehandlungsbeauftragten unter folgenden Kontaktdaten:

Frau Katrin Kahle Tel: 0211-821-2289
 E-Mail: kkahle@swd-ag.de
Herr Stephan Mombartz Tel: 0211-821-2685
 E-Mail: smombartz@swd-ag.de

Hierbei ist sichergestellt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragten ihre Funktion gem. § 7a Abs. 5 EnWG umfassend und uneingeschränkt wahrnehmen können. Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind in ihrer Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Sie sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und haben Zugang zu allen Informationen, über die der Stadtwerke Düsseldorf Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Gleichbehandlungsstelle hat bei Verdacht eines Verstoßes sowie bei stichprobenartigen Kontrollen das Recht auf ungehinderten Zugang zu allen Unternehmensbereichen. Des Weiteren haben die Gleichbehandlungsbeauftragten das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu befragen und Einsicht in Akten, Unterlagen und elektronische Systeme zu nehmen.

Neben ihren Tätigkeiten sind die Gleichbehandlungsbeauftragten rechtsberatend ausschließlich tätig für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Eine Rechtsberatung der Wettbewerbsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG erfolgt durch die Gleichbehandlungsbeauftragten dagegen nicht.

2. Beratungs- und Informationsfunktion der Gleichbehandlungsstelle

Die Gleichbehandlungsstelle ist als zentraler Ansprechpartner für alle unbundlingbezogenen Fragestellungen im Unternehmen etabliert und wird auch seitens der jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen frühzeitig im Vorhinein in unbundlingrelevante Fragestellungen einbezogen. Als Folge der umfangreichen Schulungs- und Informationsmaßnahmen hat sich insbesondere in der Netzgesellschaft aber auch bei den für die Netzgesellschaft tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Stadtwerke Düsseldorf AG ein ausgeprägtes Unbundling-Bewusstsein entwickelt.

Für die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen steht eine neutrale Kontakt-Emailadresse, über welche die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Gleichbehandlungsstelle jederzeit Kontakt aufnehmen können, zur Verfügung. Ein direkter Mail-, MS-Teams- oder Telefonkontakt zu den Gleichbehand-

lungsbeauftragten ist ebenfalls jederzeit möglich.

Innerhalb der für die mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführten Schulungen, aber auch im Rahmen der E-Learning-Schulungen, wurden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darüber informiert, dass sie sich in allen unbundling-relevanten Fragestellungen jederzeit an die Gleichbehandlungsstelle wenden und sie in Zweifelsfällen zu Rate ziehen können. Von dieser Möglichkeit machen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig Gebrauch, wodurch frühzeitig sichergestellt werden kann, dass es bei der Abwicklung der täglichen Arbeitsprozesse nicht zu Unbundlingverstößen durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommt.

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie bedingte Sondersituation kann festgestellt werden, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in gleichem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Gleichbehandlungsbeauftragten in Zweifelsfällen zu Rate zu ziehen wie auch vor der Corona-Pandemie, als Besprechungen überwiegend in Präsenz stattfinden konnten.

3. Weiterbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie Austausch innerhalb des EnBW-Konzerns sowie auf Verbandsebene

Um sich selbst regelmäßig fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein, nahmen die Gleichbehandlungsbeauftragten während des Berichtszeitraums an Seminaren und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW und VKU teil.

Darüber hinaus fand auch im Jahr 2021 eine regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen innerhalb des EnBW-Konzerns statt. Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden und vom Unbundling-Compliance-Office der EnBW geleiteten Sitzungen des Arbeitskreises dienen den Gleichbehandlungsbeauftragten zum Erfahrungsaustausch sowie zur Planung und Koordinierung der erforderlichen Unbundling-Maßnahmen, insbesondere mit dem Zweck der Angleichung der Unbundling-Standards in Bezug auf Verhaltensvorgaben, Unbundling-Kontrollen und -Schulungen.

4. Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen berichten die Gleichbehandlungsbeauftragten dem Vorstand der Stadtwerke Düsseldorf AG sowie der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Bedarfsfall über die aktuellen Vorkommnisse. Bei gegebenem Anlass besteht darüber hinaus entsprechend dem im Gleichbehandlungsprogramm verankerten direkten Vortragsrecht die Möglichkeit, jederzeit kurzfristig

den jeweiligen Geschäftsleitungen zu berichten.

5. Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages gem. § 7a Abs. 5 EnWG hinsichtlich der Unbundling-Konformität führen die Gleichbehandlungsbeauftragten regelmäßig Kontrollen durch, in dem sie einzelne Prozesse der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und der Stadtwerke Düsseldorf AG als Dienstleister einer Prüfung unterziehen. Zudem begleiten die Gleichbehandlungsbeauftragten unbundling-relevante Projekte und unterstützen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unbundling-relevanten Fragestellungen. Darüber hinaus greifen sie Hinweise von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf, um mögliche Unbundling-Verstöße zu verhindern.

Im Berichtszeitraum haben die Gleichbehandlungsbeauftragten neben den unter Ziffer III. genannten Prozessen folgende Prozesse und Fragestellungen mit Unbundlingrelevanz einer Unbundling-Prüfung unterzogen:

a. Redispatch 1.0

Redispatch 1.0 ist eine Anforderung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken größer 10 MW durch den Übertragungsnetzbetreiber, mit dem Ziel, auftretende Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen. Durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Kraftwerke bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer anderer Kraftwerke bleibt in Summe die gesamte Wirkleistungseinspeisung nahezu unverändert bei gleichzeitiger Entlastung eines Engpasses.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 11 Redispatch-Maßnahmen (Absenkung und Erhöhung) durch die Kraftwerke der Stadtwerke Düsseldorf AG durchgeführt. Alle Redispatch-Anfragen wurden durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf Engpässe im eigenen Netz geprüft und ohne Einschränkungen an den Kraftwerksbetreiber Stadtwerke Düsseldorf AG weitergegeben.

Aufgrund der Häufigkeit der Abrufe wird für 2022 eine Automatisierung des Abruf-Prozesses zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und dem Kraftwerksbetreiber Stadtwerke Düsseldorf AG angestrebt. Die Gleichbehandlungsstelle ist in die dafür erforderliche Prozessänderung aktiv eingebunden.

Zudem wurden bei den Vorbereitungen zum Redispatch 2.0 weitere Kraftwerksanlagen größer 10 MW im Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH detektiert. Für die Einbindung dieser Anlagen in den Redispatch 1.0 – Prozess wurden Gespräche zwischen der Amprion GmbH, der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und dem entsprechenden Kraftwerksbetreiber aufgenommen.

b. Umsetzung Redispatch 2.0

Im Zuge der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) wurden die Regelungen zum Einspeisemanagement von EE- und KWK-Anlagen in EEG und KWKG zum 01.10.2021 aufgehoben und ein einheitliches Redispatchregime (Redispatch 2.0) nach §§ 13, 13a, 14 EnWG neu eingeführt. Dies bedeutet, dass nunmehr auch EE-Anlagen und KWK-Anlagen ab 100 kW in den Redispatch einbezogen werden. Hieraus wird ersichtlich, dass bei der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH neue Aufgabenfelder aufgebaut und bestehende Prozesse geändert werden müssen. Um den gesetzlich vorgegebenen Umsetzungszeitpunkt erfüllen zu können, hatte die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ein Projekt aufgesetzt, in welches die Gleichbehandlungsstelle einbezogen ist.

Im Rahmen dieses Projektes wurden und werden neben internen Prozessen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auch Prozesse mit anderen Marktteilnehmern beleuchtet.

Beim Aufbau der Projektorganisation der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wurde darauf geachtet, dass keinerlei Schnittstellen mit den Aktivitäten auf der Energiehandels- und Vertriebsseite der Stadtwerke Düsseldorf AG existieren.

Auf Grund der Komplexität des Themas und auch, um eventuelle Konflikte mit anderen Markttrollen zu vermeiden, hat sich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Laufe des Projektes dazu entschieden, keine Dienstleistungen z.B. für nachgelagerte Netzbetreiber oder Anlagenbetreiber anzubieten. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH befasst sich daher nur mit den für sie relevanten Prozessen in der Rolle des Anschlussnetzbetreibers.

Die an das Verteilnetz angeschlossenen Einspeiser und nachgelagerten Netzbetreiber wurden angeschrieben und auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des Redispatch 2.0 hingewiesen. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, die Kontaktdaten von Einsatzverantwortlichen und Betreibern der technischen Ressourcen zu benennen, sofern sie die Rollen nicht selbst wahrnehmen. In einem weiteren Anschreiben wurden den Anlagenbetreibern die Identifikationsnummern der technischen und steuerbaren Ressourcen mitgeteilt. Die Anschreiben erfolgten diskriminierungsfrei an alle betroffenen Anlagenbetreiber im Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

Neben einer Ausschreibung für die Lieferung der benötigten Prognosedaten von Erzeugungsanlagen wurden verschiedene Angebote von Softwareherstellern für ein Redispatch-System angefragt. Aufgrund der Komplexität bei der Einbindung in die Netzleitstellenumgebung und verzögerte Auslieferungen konnte eine Produktivsetzung noch nicht zum 01.10.2021 erfolgen. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH befindet sich jedoch im engen Austausch mit dem für sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH. Da sich im Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH größere Erzeugungsanlagen befinden, die unter das Redispatch

1.0 fallen, wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers bisher noch kein Bedarf für eine Regelung nach Redispatch 2.0 angemeldet. Dennoch verfolgt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH weiterhin mit Hochdruck den Aufbau der Prozesse, um in die Testphase zu starten.

Bezüglich der neu aufzubauenden Prozesse für die Umsetzung von Redispatch 2.0 werden die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Mitteilungen berücksichtigt und vollständig umgesetzt.

Fristgemäß hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH am 25.02.2022 gemäß der Mitteilung Nr. 8 der Bundesnetzagentur zum Redispatch 2.0 vom 04.02.2022 die „Betriebsbereitschaft“ im Sinne der BDEW-Übergangslösung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber, der Amprion GmbH sowie der Bundesnetzagentur mitgeteilt und in diesem Zusammenhang die Bereitschaft zur Durchführung operativer Tests angezeigt. Die Betriebsbereitschaft im Sinne der BDEW-Übergangslösung umfasst mindestens die Fähigkeit, die in der Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) beschriebenen Kommunikationsprozesse im Einklang mit allen geltenden Vorschriften weitestgehend fehlerfrei durchführen zu können. Der gestufte Testbetrieb wird in Abstimmung mit der Amprion GmbH durchgeführt.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wird nach erfolgreicher Beendigung des Testbetriebes den Redispatch 2.0 Zielprozess in ihrem Netzgebiet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie der Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) durchführen.

Im kommenden Berichtsjahr werden die Gleichbehandlungsbeauftragten zu diesem Projekt erneut berichten.

c. Aufbau des TSO- DSO- Informationssystems (TDIS)

Das Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) Daten auszutauschen. Für den sicheren und zuverlässigen Betrieb ihrer Netze benötigen die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber Daten und Informationen von signifikanten Netznutzern. Diese Daten und Informationen umfassen Verteilnetzbetreiber, Erzeugungsanlagen, Speicher und Verbraucher und dienen als Eingangsgrößen für Prozesse der Netz- und Systemführung. Das neue TSO-DSO-Informationssystem (TDIS) gewährleistet einen sicheren und effizienten Austausch dieser Daten. Das TDIS stellt unter anderem die Voraussetzung für die Umsetzung von Artikel 40 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb dar. Auch ein Datenaustausch zur Ermittlung und Durchführung von Redispatch 2.0-Maßnahmen wird über das TDIS stattfinden.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat die sogenannten TDIS-Service-Level-Agreements im Oktober 2021 unterzeichnet. Die Gleichbehandlungsstelle war in die

Vertragserstellung eingebunden.

d. Marktgebietszusammenlegung

Seit der Novelle der Gasnetzzugangsverordnung im Jahr 2017 ist bekannt, dass die beiden deutschen Marktgebiete GASPOOL Balancing Services GmbH (Gaspool) und NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) spätestens bis zum 01.04.2022 zusammengelegt werden müssen. Um im Gleichklang mit dem Gaswirtschaftsjahr zu bleiben, hat man sich dafür auf den 01.10.2021 verständigt. Im Zuge der Marktgebietszusammenlegung mussten maßgebliche Änderungen an der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV) vorgenommen werden. Die entsprechende KoV XII trat am 01.10.2021, also gleichzeitig mit der Marktgebietszusammenlegung, in Kraft. Auf Grund der Fristigkeit konnten mit dieser KOV jedoch keine Übergangsbestimmungen verbindlich festlegen werden. Daher hatten die Verbände BDEW, VKU und GEODE im Wege einer zusätzlichen Anlage (Anlage 3) zum Leitfaden Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas Teil 1 (LF BKM Teil 1) der KoV XI die notwendigen Übergangsbestimmungen definiert und umgesetzt. So wurde die notwendige Klarheit für die Umsetzung der erforderlichen Anpassungen der Prozesse durch die Marktteilnehmer geschaffen.

Die Vorgaben der KoV und der entsprechenden Leitfäden wurden fristgerecht zum 01.10.2021 durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH diskriminierungsfrei umgesetzt. Selbstverständlich wurden die Vorgaben gleichermaßen gegenüber dem assoziierten Vertrieb Stadtwerke Düsseldorf AG eingehalten.

Die größte Herausforderung auf Seiten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH lag in den notwendigen Bilanzkreiswechseln für alle Marktlokationen zum 01.10.2021 auf Grund des Übergangs von Net-Connect-Germany-Bilanzkreisen auf Trading-Hub-Europe (THE)-Bilanzkreise. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wurden mit Veröffentlichung der THE- Bilanzkreisliste sowie der Mapping-Liste die entsprechenden Bilanzkreise in die Systeme der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eingespielt.

Durch eine kontinuierliche Überwachung der Bilanzkreiswechsel und bilaterale Klärungen nach Ablauf der entsprechenden Fristen konnte sichergestellt werden, dass keine Überführung von Marktlokationen in die Grund- und Ersatzversorgung notwendig war.

Die teilweise mehrfach notwendigen Anschreiben von Transportkunden sowie die Überwachung der Prozesse führten zu einem deutlichen Mehraufwand auf Seiten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

e. Umsetzung der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Hinblick auf die Anforderungen an die Ladesäuleninfrastruktur, die Wasserstoffinfrastruktur und die netzdienlichen Speicheranlagen

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2021 hat die Bundesnetzagentur auf den jährlich stattfindenden und vom BDEW organisierten Veranstaltungen zum Gleichbehandlungsmanagement neue Anforderungen an den Gleichbehandlungsbericht kommuniziert. So sollen im Rahmen der Prozessprüfungen insbesondere mit Blick auf die EnWG-Novelle die Prozesse der „Ladesäuleninfrastruktur“, der „Wasserstoffinfrastruktur“ sowie der „netzdienlichen Speicheranlagen“ im Gleichbehandlungsbericht dargestellt werden.

aa. Ladesäuleninfrastruktur

Die Binnenmarktrichtlinie Strom trifft in Art. 33 die Grundentscheidung, dass der Betrieb von Ladepunkten grundsätzlich dem Markt zuzuordnen ist und nicht dem regulierten Netzbetrieb. Die neue Regelung des § 7c EnWG sieht daher vor, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein dürfen noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen. Dies gilt jedoch nicht für private Ladepunkte für Elektromobile, die für den Eigengebrauch des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen bestimmt sind. Zudem kann die Bundesnetzagentur unter bestimmten Voraussetzungen den Ladepunktbetrieb durch den Verteilernetzbetreiber ausnahmsweise genehmigen. Eine Übergangsvorschrift sieht das Gesetz für Ladepunkte, die von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen bereits vor dem 27.07.2021 entwickelt, verwaltet oder betrieben worden sind, bis zum 31.12.2023 vor.

Zunächst sah der Entwurf des § 7c Abs. 1 und Abs. 2 EnWG noch die Verwendung des Begriffs „errichten“ vor. § 7c Abs. 3 EnWG dagegen stellte in der Entwurfsfassung auf den auch in der Richtlinie verwendeten Begriff „entwickeln“ ab. Die Verwendung der Begrifflichkeit „errichten“ erachtete vor allem auch der BDEW als kritisch, da die Begriffe „Entwicklung“, „Verwaltung“ und „Betrieb“ von Ladepunkten als sich weitgehend überschneidende Tätigkeiten verstanden werden müssten. Die Entwicklung von Ladepunkten umfasse über den Betrieb hinaus auch die strategische Entscheidung dazu, an welchen Orten Ladepunkte sinnvoll zu errichten sind. Rein technische Dienstleistungen, die den Bau der Ladeinfrastruktur betreffen, gehörten dagegen nicht zu Entwicklung, Verwaltung und Betrieb von Ladepunkten, da sie ausführende Tätigkeiten sind, die die strategischen Entscheidungen des Ladepunktbetreibers umsetzen. Sie sollten daher nicht Gegenstand des Verbotes sein. Das Wort „errichten“ sollte in § 7c Abs. 1 und 2 EnWG jeweils durch das Wort „entwickeln“ ersetzt werden, wie es auch Art. 33 der Richtlinie verwendet. In der finalen Fassung des § 7c Abs. 1 und Abs. 2 EnWG verzichtet der Gesetzgeber auf den Begriff des „Errichtens“ und verwendet nun die Begrifflichkeiten entwickeln, verwalten oder betreiben.

Derzeit lässt sich das Folgende festhalten:

Im Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH diskriminierungsfrei an das Niederspannungsnetz angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehört auch die Stadtwerke Düsseldorf AG, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen im Eigentum der Stadtwerke Düsseldorf AG. Betreiberin der vorgenannten Ladepunkte im Sinne des EnWG ist die Stadtwerke Düsseldorf AG. Sie übt den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunktes aus. Im Rahmen eines technischen Dienstleistungsvertrags zwischen der Stadtwerke Düsseldorf AG und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH übernimmt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für die Stadtwerke Düsseldorf AG Bau, Wartung und Instandhaltung der Ladeinfrastruktur.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten werden auch weiterhin die Prozesse der Ladeinfrastruktur untersuchen und im kommenden Gleichbehandlungsbericht erneut berichten.

bb. Wasserstoffinfrastruktur

Im Rahmen der EnWG-Novelle wurde Wasserstoff als dritter Energieträger im EnWG (neben Strom und Gas) aufgenommen. Demzufolge wurden auch neue Vorschriften zur Regulierung von Wasserstoffnetzen in das EnWG (§§ 28j f.) aufgenommen.

Derzeit lässt sich das Folgende feststellen:

Der Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur ist durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH derzeit und auch zeitnah nicht möglich. Insofern bestand im Jahr 2021 auch nicht die Notwendigkeit einer „Opt-In“-Entscheidung nach § 28j Abs. 3 EnWG, wonach Betreiber von Wasserstoffnetzen gegenüber der Bundesnetzagentur erklären konnten, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung unterfallen sollen. In einem solchen Fall wären die Vorschriften des EnWG zur Regulierung von Wasserstoffnetzen, welche auch Regelungen zur Entflechtung (u.a. Unabhängigkeit, diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sowie buchhalterische und informatorische Entflechtung) beinhalten, anzuwenden.

Die Gleichbehandlungsstelle wird die Entwicklungen im Bereich Wasserstoff weiter beobachten.

cc. Netzdienliche Speicheranlagen

Im Rahmen der EnWG-Novelle wurden Regelungen zu Energiespeicheranlagen aufgenommen. Gem. § 11a und § 11b EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsvertei-

lernetzen nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Sie dürfen dann Eigentümer von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, sein oder solche errichten, verwalten oder betreiben, sofern es sich um sog. vollständig integrierte Netzkomponenten, handelt. Das Gesetz sieht vor, dass die Regulierungsbehörde diese vollständig integrierte Netzkomponenten durch Festlegung gestattet. Darüber hinaus ist die Genehmigung von Energiespeicheranlagen durch die Bundesnetzagentur auf Antrag des Netzbetreibers möglich.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH betreibt keine (netzdienlichen) Speicheranlagen.

f. Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses

Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens wurden in Bezug auf die operationelle bzw. kommunikative Entflechtung die Lieferantenwechselprozesse näher untersucht.

In dem betroffenen Fall wurde eine im Netzgebiet Düsseldorf wohnhafte Kundin durch einen dritten Lieferanten versorgt. Durch einen Systemfehler dieses Lieferanten endete die Versorgung ungewollt mit der Folge, dass die Kundin in die Ersatzversorgung des Grundversorgers Stadtwerke Düsseldorf AG fiel. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens wurden die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sowie die Stadtwerke Düsseldorf AG gebeten, bei der Rückabwicklung mitzuwirken. Beide Gesellschaften kamen dieser Aufforderung umgehend nach. Jedoch war in der Kommunikation zu dem dritten Lieferanten nicht unzweifelhaft ersichtlich, ob der handelnde Mitarbeiter für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder die Stadtwerke Düsseldorf AG tätig wurde.

Vorliegend erfolgt die Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH durch den Dienstleister Stadtwerke Düsseldorf AG. Dort werden die Tätigkeiten in einer sog. Shared-Service Einheit erbracht. Die Abwicklung des Lieferantenwechselprozesses der Stadtwerke Düsseldorf AG erfolgt ebenfalls in einer Shared-Service Einheit, wobei die Kundensegmente außerhalb des Netzgebietes Düsseldorf und die RLM-Kunden innerhalb des Netzgebietes Düsseldorf in einer gesonderten Abteilung bearbeitet werden. In dieser gesonderten Abteilung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keinerlei Zugriff auf Netzkundeninformationen. Die Bearbeitung von Lieferantenwechselprozessen, bei denen SLP-Kundensegmente innerhalb des Netzgebietes Düsseldorf betroffen sind, erfolgt dagegen in derselben Shared-Service-Abteilung, die auch die Netzbetreiberlieferantenwechselprozesse bearbeitet. Es handelt sich damit um einen klassischen Shared-Service-Bereich. Da die dort tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowohl für die Stadtwerke Düsseldorf AG als auch für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH tätig werden, haben diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in besonderem Maße dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Entflechtungsvorgaben eingehalten

werden. Sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden daher in regelmäßigen Abständen durch die Führungskräfte sensibilisiert und auf die Regelungen im Gleichbehandlungsprogramm hingewiesen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind darüber hinaus verpflichtet, für die Kommunikation per E-Mail sowie per Brief rollenabhängige und eindeutige Signaturen zu verwenden. Für die rollenabhängigen Postfächer wurde es technisch ermöglicht, eine rollengerechte Signatur dauerhaft zu hinterlegen. Darüber hinaus haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch die Möglichkeit, rollengerechte Signaturen persönlich auszuwählen.

Zudem haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig an Auffrischungsschulungen zum Unbundling teilzunehmen. Das konkrete Schlichtungsverfahren wurde zum Anlass genommen, die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Wege einer zusätzlichen Schulung über die maßgeblichen Entflechtungsregelungen erneut zu informieren. In dieser Schulung wurden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nochmals eindringlich sensibilisiert, bei ihrer Tätigkeit mit Außenkontakt eindeutig kenntlich zu machen, in welcher Rolle sie tätig sind, d.h. ob sie in der Rolle des Netzbetreibers oder in der Rolle des Lieferanten tätig sind, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Darüberhinausgehende Auffälligkeiten mit der Marktrolle konnten nachfolgend nicht mehr beobachtet werden.

g. Ergebnis der Prozessprüfungen

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms durch gezielte Prüfungen einzelner Prozesse wurden im Jahr 2021 bis auf die vorstehend erwähnte Auffälligkeit (vgl. unter Ziffer IV. 5. f.) keinerlei Unbundling-Verstöße festgestellt und damit keine Sanktionen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder der Stadtwerke Düsseldorf AG verhängt.

Vielmehr sind insbesondere diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit Tätigkeiten für den Netzbetrieb betraut sind, aufgrund der durchgeführten erfolgreichen Schulungen so weit sensibilisiert, dass sie bereits von sich aus und vor Umsetzung etwaiger Maßnahmen auf eine bestehende Unbundling-Sensibilität hinweisen und die Gleichbehandlungsstelle informieren, so dass etwaige Verstöße gegen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes im Vorfeld ebenfalls nicht zu besorgen waren.

V. Ausblick


Im nächsten Berichtszeitraum wird die Gleichbehandlungsstelle weitere Prozesse mit Diskriminierungspotential auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungs-

vorgaben überprüfen sowie das Schulungs- und Informationssystem konsequent fortführen.

Besonderes Augenmerk wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auf den Umsetzungsprozess der Redispatch-Regelungen legen.

Darüber hinaus werden die Gleichbehandlungsbeauftragten wie in den vergangenen Jahren die rechtlichen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Bundesnetzagentur beobachten und - falls erforderlich - mögliche Auswirkungen in ihr Gleichbehandlungsmanagement einbeziehen. Einer der Schwerpunkte werden sicherlich die durch den Krieg in der Ukraine verursachten energiewirtschaftlichen Entwicklungen sein.

Düsseldorf, den 29. März 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan M. H. H.", written over a horizontal dashed line.

(Der Gleichbehandlungsbeauftragte)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Kathrin Kalle", written over a horizontal dashed line.

(Die Gleichbehandlungsbeauftragte)